

Amtsblatt der Europäischen Union

C 464



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 65. Jahrgang
6. Dezember 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 464/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10325 — KRONOSPAN / PFLEIDERER POLSKA) ⁽¹⁾	1
2022/C 464/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10906 — INFRAVIA / LIBERTY GLOBAL / TELEFÓNICA / OPAL) ⁽¹⁾	2
2022/C 464/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10910 — MACQUARIE / ABERDEEN / AIP / CERTAIN MÁSMÓVIL ASSETS) ⁽¹⁾	3
2022/C 464/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10790 — SALIC / OLAM / OLAM AGRI) ⁽¹⁾	4
2022/C 464/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10900 — PLATINUM EQUITY GROUP / IMERY'S HTSM) ⁽¹⁾	5
2022/C 464/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10948 — STORA ENSO / DE JONG PAPIER HOLDING / DJV HOLDING) ⁽¹⁾	6

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 464/07	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen	7
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 464/08	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2376 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen	9
---------------	--	---

Europäische Kommission

2022/C 464/09	Euro-Wechselkurs — 5. Dezember 2022	10
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2022/C 464/10	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm 2023-2024 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027)	11
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 464/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10954 – BOUYGUES IMMOBILIER / CLC HOLDINGS / CLC FRANCE PROPERTY JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2022/C 464/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10979 - PROVIDENCE EQUITY PARTNERS / ROTHSCHILD & CO / A2MAC1 — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10325 — KRONOSPAN / PFLEIDERER POLSKA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 464/01)

Am 15. Februar 2022 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 5. April 2022 beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten ⁽³⁾. Am 29. November 2022 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung und machte glaubhaft, dass der Zusammenschluss aufgegeben wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23.2.2022, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 159 vom 12.4.2022, S. 5.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10906 — INFRAVIA / LIBERTY GLOBAL / TELEFÓNICA / OPAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/02)

Am 14. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10906 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10910 — MACQUARIE / ABERDEEN / AIP / CERTAIN MÁSMÓVIL ASSETS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/03)

Am 16. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10910 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10790 — SALIC / OLAM / OLAM AGRI)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 464/04)

Am 18. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10790 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10900 — PLATINUM EQUITY GROUP / IMERYS HTSM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/05)

Am 24. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10900 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10948 — STORA ENSO / DE JONG PAPIER HOLDING / DJV HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/06)

Am 28. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10948 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss
(GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive
Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

(2022/C 464/07)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2376 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1. der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2376, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 81.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2376 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(2022/C 464/08)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2376 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen auf der Liste der Personen belassen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können vor dem 31. Juli 2023 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 90.

⁽³⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 81.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Dezember 2022

(2022/C 464/09)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0587	CAD	Kanadischer Dollar	1,4198
JPY	Japanischer Yen	143,07	HKD	Hongkong-Dollar	8,2236
DKK	Dänische Krone	7,4369	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6498
GBP	Pfund Sterling	0,86085	SGD	Singapur-Dollar	1,4271
SEK	Schwedische Krone	10,8931	KRW	Südkoreanischer Won	1 370,87
CHF	Schweizer Franken	0,9893	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2038
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3573
NOK	Norwegische Krone	10,3366	HRK	Kroatische Kuna	7,5510
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 332,36
CZK	Tschechische Krone	24,351	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6255
HUF	Ungarischer Forint	412,13	PHP	Philippinischer Peso	59,245
PLN	Polnischer Zloty	4,6950	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9215	THB	Thailändischer Baht	36,732
TRY	Türkische Lira	19,7326	BRL	Brasilianischer Real	5,5491
AUD	Australischer Dollar	1,5542	MXN	Mexikanischer Peso	20,7295
			INR	Indische Rupie	86,5249

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem
Arbeitsprogramm 2023-2024 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für
Forschung und Innovation 2021-2027)**

(2022/C 464/10)

Hiermit wird die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der damit verbundenen Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm 2023-2024 für das Programm „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027, bekannt gegeben.

Mit dem Beschluss C(2022) 7550 vom 6. Dezember 2022 hat die Kommission das oben genannte Arbeitsprogramm verabschiedet, das Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und verbundene Tätigkeiten vorsieht.

Diese setzen die Verfügbarkeit der im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für die entsprechenden Jahre durch die Haushaltsbehörde zugewiesenen Mittel bzw. – wenn der Haushaltsplan für ein bestimmtes Jahr nicht festgestellt wird – die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel voraus.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu annullieren oder zu berichtigen.

Dieses Arbeitsprogramm mit Fristen und Budgets für die Maßnahmen, die praktischen Einzelheiten zu den Maßnahmen und der Leitfaden für Antragsteller sind über das Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen der Europäischen Kommission (<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/horizon>) abrufbar. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen aktualisiert.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10954 – BOUYGUES IMMOBILIER / CLC HOLDINGS / CLC FRANCE PROPERTY JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/11)

1. Am 28. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bouygues Immobilier (Frankreich), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Bouygues (Frankreich),
- CLC Holdings S.à.r.l („CLC Holdings“, Luxemburg), kontrolliert von Ares Management Corporation („Ares Management“, USA),
- CLC France Property (Frankreich).

Bouygues Immobilier und CLC Holdings übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen CLC France Property.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bouygues Immobilier ist im Immobiliendienstleistungssektor tätig und entwickelt in Frankreich, Europa und weltweit Projekte in den Bereichen Wohngebäude, Gewerbeimmobilien und nachhaltige Stadtplanung. Bouygues Immobilien ist eine Tochtergesellschaft der Unternehmensgruppe Bouygues mit den Sparten i) Bauwesen, ii) öffentliche Arbeiten, iii) Telekommunikation und iv) Medien,
- CLC Holdings soll eine Beteiligung an CLC France Property halten und steht im Eigentum von Ares Management, einer weltweit tätigen alternativen Vermögensverwaltungsgesellschaft auf den Kredit-, Private-Equity- und Immobilienmärkten,
- CLC France Property ist im Bereich der Beherbergungsleistungen „coliving“ in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10954 — BOUYGUES IMMOBILIER / CLC HOLDINGS / CLC FRANCE PROPERTY JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.10979 - PROVIDENCE EQUITY PARTNERS / ROTHSCHILD & CO / A2MAC1
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 464/12)

1. Am 29. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Providence Equity Partners, LLC („Providence“, USA),
- Rothschild & Co („Rothschild“, Frankreich),
- Financière Hary SAS (zusammen mit den Tochtergesellschaften, „A2Mac1“, Frankreich), derzeit kontrolliert von Rothschild über Five Arrows Principal Investments („Five Arrows“, Frankreich).

Rothschild und Providence werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über A2Mac1 übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Providence ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Investitionen in den Bereichen Medien, Kommunikation, Bildung, Software und Informationsdienstleistungen in Nordamerika und Europa spezialisiert hat,
- Rothschild ist ein Investmentbank- und Finanzdienstleistungsunternehmen in den Bereichen Finanzberatung, Vermögensverwaltung sowie Unternehmensbeteiligungen und private Verschuldung. Five Arrows umfasst das Unternehmensbeteiligungsgeschäft von Rothschild in Europa,
- A2Mac1 ist ein B2B-Datenbankunternehmen, das technische Benchmarking-Leistungen anbietet, vor allem für die Automobilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10979 - PROVIDENCE EQUITY PARTNERS / ROTHSCHILD & CO / A2MAC1

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE